

Satzung

über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Augsburg
(Studierendenwerkbeitragssatzung)

vom 20. Juni 2023

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Augsburg erlässt aufgrund von Art. 118 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art 121 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der Fassung vom 05. August 2022 folgende Grundbeitragssatzung (zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung am 01.12.2020):

§ 1 Erhebung und Zweck

- (1) Zur Erfüllung seiner nach Art. 114 BayHIG bestimmten gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Augsburg einen Grundbetrag, nachfolgend als Studierendenwerkbeitrag bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben des Studierendenwerk Augsburg sind gem. Art. 114 BayHIG die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden an den folgenden Hochschulen:

- Universität Augsburg
- Technische Hochschule Augsburg
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

§ 3 Beitragshöhe

Der Studierendenwerkbeitrag wird ab dem WS 2023/2024 für die Universität und die Hochschulen im Sinne des § 2 der Satzung auf 72,00 Euro pro Semester festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Studierendenwerkbeitrags

- (1) Der Studierendenwerkbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von den in § 2 genannten Hochschulen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erhoben und an das Studierendenwerk Augsburg weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenwerkbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Er wird auch bei einer Beurlaubung durch die Hochschule fällig.

§ 5 Doppelimmatrikulation

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind,
 - a) für die verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 121 Abs. 4 Satz 2 BayHIG).
 - b) für die das Studierendenwerk Augsburg zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation erfolgte. Dies gilt auch für den zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr. Ist dieser Beitrag ausschließlich bei der Hochschule zu entrichten, bei der die zweite Immatrikulation erfolgte, ist bei dieser Hochschule nur der Beitrag für die Beförderung zu entrichten.
- (2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

§ 6 Rückerstattung

- (1) Hat eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, ist die Rückerstattung an den Studierenden zu leisten.
- (2) Bei Exmatrikulationen vor Semesterbeginn besteht ein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.
- (3) Bestand an wenigstens einem Tag eine Beitragspflicht, kann der entrichtete Beitrag auf Antrag (Antragsfrist für Studierende der Universität Augsburg: 31.10. bzw. 30.04. und für Studierende der Technischen Hochschule Augsburg sowie der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Kempten und Neu-Ulm: 31.10. bzw. 14.04.) und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden.

- a) Eine Rückerstattung auf Antrag kann nur noch dann erfolgen, wenn Studierende der Universität Augsburg bis spätestens 31.10. bzw. 30.04. und Studierende der Technischen Hochschule Augsburg sowie der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Kempten und Neu-Ulm bis spätestens 31.10. bzw. 14.04. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert worden sind und der Antrag auf Rückerstattung fristgerecht eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzung sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.
- b) Eine Beitragsrückerstattung durch die jeweilige Hochschule ist nur möglich, wenn der Studierendenausweis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides zurückgegeben wird.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 20. Juni 2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09. Dezember 2008, zuletzt geändert am 01. Dezember 2020.
- (2) Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 121 Abs. 8 i.V.m. Art. 9 Satz 4 und 6 BayHIG in den amtlichen Bekanntmachungen der in § 2 genannten Hochschulen oder – wenn ein solches Medium nicht vorhanden ist – durch Niederlegung in den Hochschulen und im Studierendenwerk.

Augsburg, 20. Juni 2023



Nicolaus F. Kummer
Vorsitzender

Diese Satzung wurde am 22.06.2023 im Studierendenwerk Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22.06.2023 durch Anschlag im Studierendenwerk Augsburg bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.06.2023.